

# RS Vwgh 2001/6/27 99/15/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

BAO §303 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Ob die belangte Behörde den vom Bf gestellten Wiederaufnahmeantrag bei Vorliegen inhaltlicher Mängel laut Beschwerde richtigerweise hätte zurückweisen (und nicht abweisen) müssen, kann dahingestellt bleiben, weil dies in Bezug auf eine Rechtsverletzungsmöglichkeit des Bf nicht von Bedeutung ist (Hinweis E 19. Mai 1993, 91/13/0099).

## Schlagworte

Inhalt des Wiederaufnahmeantrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999150018.X02

## Im RIS seit

06.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)